

**GEMEINDE
WELSCHENROHR**

**Geschäftsreglement
Öffentlichkeitsprinzip und
Datenschutz
(Informations- und Datenschutzgesetz)**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Öffentlichkeitsprinzip	3 - 4
II. Datenschutz	5

Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. 118b/2000 vom 21. Februar 2001 erlässt die Einwohnergemeinde Welschenrohr folgendes Reglement:

I. Öffentlichkeitsprinzip

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| § 1 | <p>¹ Die Gemeindebehörden von Welschenrohr informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.</p> <p>² Die Gemeinde Welschenrohr bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach aussen.</p> <p>³ Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden.</p> | Ziele |
| § 2 | <p>¹ Der Gemeinderat von Welschenrohr ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium mit dem Vollzug.</p> <p>² Die Kommissionen stellen ihre Informationen <u>vor</u> der Publikation dem Gemeindepräsidium zu (ev. Einverständnis verlangen). Sofern das Gemeindepräsidium nicht rechtzeitig informiert werden kann, gilt der Dienstweg.</p> <p>³ Die Verwaltungsstellen der Einwohnergemeinde Welschenrohr können <u>allgemeine</u> Informationen direkt publizieren. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Abteilungsvorstehern.</p> | Verantwortlichkeiten |
| § 3 | <p>In dringenden Fällen können Kommissionen ohne vorherige Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium informieren.</p> | Dringliche Informationen |
| § 4 | <p>Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die zuständigen Aktuarinnen und Aktuare erledigt.</p> | Redaktion |
| § 5 | <p>¹ Die Informationen der Gemeindebehörden werden im Anzeiger Thal Gäu Olten veröffentlicht.</p> <p>² In der Regel erfolgt eine zusätzliche Verbreitung der Informationen, speziell redaktionelle Berichte, über die akkreditierten Medien sowie mit elektronischen Mitteln.</p> <p>³ Die Publikation auf der Homepage der Gemeinde www.welschenrohr.ch wird durch die Gemeindeschreiberei sowie den Webmaster vorgenommen.</p> | Informationsmittel |

- § 6 ¹ Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein. Formen
- ² In laufenden Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördenentscheides verfügt.
- ³ Sämtliche Behördeninformationen werden nach Möglichkeit mit dem Logo der Gemeinde versehen.
- § 7 ¹ Beschlussprotokolle der Einwohnergemeinderatssitzungen und Originalprotokolle der Gemeindeversammlungen werden im Internet veröffentlicht, nachdem die Originalprotokolle vom Einwohnergemeinderat genehmigt sind. Protokolle im Internet
- ² Die Internetversion umfasst:
- Datum, Nummer, Ort und Dauer der Sitzung
 - Traktandenliste
 - Präsenzkontrolle
 - Wahl von Stimmenzählern
 - Beschlüsse der abgeschlossenen Geschäfte
 - Mitteilungen von allgemeinem Interesse
- ³ Beschlüsse von laufenden Verfahren werden bis zum Vorliegen des definitiven Entscheids nicht im Internet veröffentlicht.

II. Datenschutz

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| § 8 | Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30). | Ziel |
| § 9 | ¹ Der Gemeinderat von Welschenrohr setzt den Vollzug des Datenschutzgesetzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch. | Verantwortlichkeiten |

Beschlossen vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Welschenrohr
am 20. Oktober 2014

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Stefan Schneider

Beatrice Fink